

Gericht, mit den einzelnen Beweismitteln im Urteil auseinanderzusetzen hat, und kam zu der Schlußfolgerung, daß die Beweismittel im Urteil als eine allseitige, vollständige und objektive Würdigung aller Aussagen und Tatsachen in ihrer Gesamtheit die Wahrheit des vom Gericht im Urteil festzustellenden Sachverhalts überzeugend nachweisen müsse⁹.

Zu einzelnen Fragen des Beschlußentwurfs äußerte sich Dr. Beyer, Dozent an der Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig. Ausgehend von dem verfassungsrechtlichen Grundsatz, den Nachweis der Schuld des Angeklagten so zu führen, daß kein Zweifel bleibt, warf er u. a. die Frage auf, ob es möglich sei, im Beschluß näher zu beschreiben, in welchen Fällen Zweifel an der Schuld berechtigt sein können. Im Hinblick auf die bürgerliche Rechtsprechung zum sog. vernünftigen Zweifel verneinte er diese Frage. Präsident Dr. Toeplitz empfahl in seinem Schlußwort, das von Beyer aufgeworfene Problem in Publikationen näher zu untersuchen.

Im Auftrage des Generalstaatsanwalts der DDR erklärte Staatsanwalt O. Mayer die generelle Zustimmung zu dem Beschlußentwurf. Er betonte, daß dieses Dokument nicht nur den Gerichten, sondern auch den anderen Rechtspflegeorganen wichtige Erkenntnisse vermitteln. Die Staatsanwaltschaft werde sorgfältig darauf achten, daß der Umfang der Ermittlungen in jeder Strafsache den in §§ 101, 102 Abs. 3 und 69 StPO gestellten Anforderungen entspricht.

Ferner schlug Mayer vor, die Mitarbeiter der Abt. Innere Angelegenheiten des örtlichen Rates und die Angehörigen der Organe des Strafvollzugs nicht wie Zeugen zu vernehmen, sondern ihnen entsprechend ihren Aufgaben und Funktionen bei der Erziehung und Beurteilung der Persönlichkeit des Angeklagten eine be-

sondere Stellung in der Beweisaufnahme einzuräumen. Diesem Vorschlag wurde vom Präsidium des Obersten Gerichts widersprochen, weil die StPO — abgesehen von den Vorschriften über Aussageverweigerungspflicht und Aussagegenehmigung (§28 StPO) — keinen Raum für eine Einschränkung der gesetzlichen Zeugenpflicht biete. Im übrigen seien in den Fällen, in denen erneute Straffälligkeit vorliegt oder Fragen im Zusammenhang mit der Wiedereingliederung des Angeklagten zu klären sind, die Wiedereingliederungsakten der Abt. Innere Angelegenheiten beizuziehen und zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen. Es sei also gar nicht erforderlich, Mitarbeiter der Abt. Innere Angelegenheiten undifferenziert als Zeugen zu laden.

In seinem Schlußwort hob Präsident Dr. Toeplitz hervor, daß die Vorbereitung des Dokuments und die Beratung darüber eine sehr nützliche Arbeit des Plenums darstellte. Die Diskussion habe gezeigt, daß die Probleme der Beweisführung und Wahrheitserforschung in der Praxis allgemein gewisse Schwierigkeiten bereiten. Die Umsetzung des Plenarbeschlusses dürfe sich daher nicht auf Strafverfahren beschränken, denn die im Beschluß behandelten grundsätzlichen Fragen der Wahrheitsfindung und Beweismittelwürdigung seien für alle Verfahrensarten gültig und werden vor allem für das künftige Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen Bedeutung erlangen. Der Präsident kündigte darüber hinaus an, daß das Oberste Gericht gemeinsam mit dem Ministerium der Justiz dafür sorgen werde, daß den Problemen der richtigen Anwendung des sozialistischen Beweisrechts in der Aus- und Weiterbildung der Rechtspflegekader mehr Aufmerksamkeit zugewandt wird.

Nach dieser gründlichen Beratung gaben die Mitglieder des Plenums dem Beschluß zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß ihre Zustimmung. Du.

⁹ Vgl. Mühlberger In diesem Heft.

Materialien der Plenen der Bezirksgerichte

Das Geständnis und sein Widerruf in der gerichtlichen Beweisaufnahme

Aus dem Bericht des Präsidiums an das Plenum des Bezirksgerichts Leipzig am 29. Juli 1970

Die den Gerichten in der Beweisaufnahme obliegende Pflicht zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit besteht auch in den Fällen, in denen der Angeklagte geständig ist. Das folgt eindeutig aus § 23 Abs. 2 StPO, der bestimmt, daß kein Beweismittel eine im voraus festgelegte Beweiskraft hat und daß das Geständnis des Angeklagten das Gericht nicht von der Pflicht zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit befreit. Die bloße Formulierung in den Urteilsgründen „Dieser Sachverhalt beruht auf dem Geständnis des Angeklagten“ genügt dieser gesetzlichen Verpflichtung der Gerichte nicht.

Die Bewertung des Geständnisses als Beweismittel

Neben dem Geständnis sind auch alle anderen zur Sache vorliegenden Beweismittel in die Beweisaufnahme einzubeziehen und zur Wahrheitsfindung zu nutzen. Abgesehen von den Ausnahmefällen, in denen zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf Grund der gegebenen Beweissituation das Geständnis allein genügen muß, haben die Gerichte — auch wenn das Geständnis des Angeklagten vorliegt — die Aufgabe, den Nachweis der Schuld mit Hilfe der anderen, zur Sache vorliegenden Beweismittel so zu führen, daß das Geständnis praktisch dafür entbehrlich wird.

Das Geständnis ist nicht die Krone der Beweismittel, sondern ein Beweismittel wie jedes andere. Es besitzt weder aus sich heraus noch für sich allein absolute Überzeugungskraft und hat deshalb keinesfalls eine „beweisersparende“ Wirkung. Es muß also wie jedes andere Beweismittel auf seinen Wahrheitsgehalt an Hand von solchen Beweisen überprüft werden, die nicht von der Anerkennung durch den Angeklagten abhängen. Nur nach kritischem Vergleich mit der Gesamtheit aller in der konkreten Strafsache erreichbaren Beweise kann über den Wahrheitsgehalt des Geständnisses als Beweismittel entschieden werden.

Das bedeutet jedoch nicht, daß das Geständnis gegenüber anderen Beweismitteln abgewertet werden darf, daß es zweitrangige Bedeutung hat. Ein offenes und ehrliches Geständnis stellt — wenn dem Angeklagten durch rechtskräftige Entscheidung die Begehung einer Straftat oder die Mitwirkung daran nachgewiesen ist — eine wesentliche Grundlage für die weitere erzieherische Arbeit mit dem Verurteilten dar. Das ist besonders dann der Fall, wenn sich der Täter über ein formales Schuldbekenntnis hinaus für seine Tat verantwortlich fühlt oder wenn das Geständnis sogar eine Konsequenz aus der grundsätzlich veränderten Einstellung des Täters zur sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung ist. Diese Rolle des Geständnisses kann